

Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller A.-G., ist Einzelprokura erteilt worden.

Vermischtes.

Zu Unrecht aus der Lehre genommen. Zwischen dem Uhrgehäusemacher H. und dem Reisenden W. ist s. Zt. ein dahin gehender Kontrakt abgeschlossen worden, dass der Sohn des letzteren vom Jahre 1898 bis zum Jahre 1902 bei ersterem als Lehrling fungieren sollte. Nach den Bestimmungen des Vertrages musste der Vater des Lehrlings nicht nur für Kost und Logis, sondern auch für das erforderliche Werkzeug während der ganzen Lehrzeit Sorge tragen. Nachdem W. 1 $\frac{1}{2}$ Jahre bei H. zugebracht hatte, nahm sein Vater ihn eines Tages unter dem Vorgeben aus der Lehre, dass seine pekuniäre Lage sich so sehr verschlechtert habe, dass er sich ausserstande sehe, seinen Sohn länger ernähren zu können. Dieser müsse sich selbst etwas verdienen. Nachdem alle seine Bemühungen, den aus der Lehre entlaufenen Lehrling zurückzubekommen, an der Halsstarrigkeit des Vaters gescheitert waren, ward H. gegen den letzteren auf Rückkehr des Lehrlings klagbar. Eventuell forderte er die im Kontrakte für solchen Fall vorgesehene Entschädigung von 200 Mk. Im Termin erklärt der Kläger, indem er hervorhebt, dass W. in den 1 $\frac{1}{2}$ Jahren seiner Lehrzeit bei ihm sehr gute Fortschritte gemacht habe, sich bereit, bis zum 15. November 1900 wöchentlich 2 Mk. und von da an bis zum Ende der Lehrzeit (7. November 1902) wöchentlich 3 Mk. Zuschuss zum Unterhalt des Lehrlings zu zahlen. Dies Anerbieten wird jedoch vom Beklagten zurückgewiesen, trotzdem der Lehrling zugiebt, dass er vom Kläger nicht nur trefflich belehrt, sondern auch gut behandelt worden sei, weshalb er gern in seine Lehre zurückkehren werde. Das Gericht erkennt dem Klageantrage gemäss. Der erhobene Einwand des Beklagten sei nicht stichhaltig. Es liege auf der Hand, dass die — übrigens durch nichts erwiesene und völlig unkontrollierbare — Behauptung, dass er nicht mehr in der Lage sei, seinen Sohn zu ernähren, ihn selbstverständlich nicht von seinen kontraktlichen Verpflichtungen entbinde.

Handwerkersöhne auf den höheren Schulanstalten. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik findet sich eine Untersuchung von B. Harms über die Frage, welches Kontingent die Handwerkersöhne für unsere höheren Lehranstalten stellen. In der Zeit von 1881—85 ist eine starke Verminderung von Schülern aus Handwerkerkreisen zu verzeichnen, die sich von da an aber allmählich wieder hebt. Die Zunahme beträgt im Zeitraum 1896—1900 im Vergleich mit den Jahren 1876—1880 bei den Buchdruckern 150 Proz., den Schlossern 130,7 Proz., den Tischlern 64 Proz., den Malern 66,3 Proz., den Metzgern 62,2 Proz., den Schneidern 48,6 Proz., den Buchbindern 26,8 Proz., den Uhrmachern 25,6 und den Bäckern 25 Proz. Die Zahl der nicht besonders genannten Handwerkersöhne hat sich um 1,2 Proz. vermindert.

Ueber Zwecke und Ziele der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände, sowie über die durch dieselben bereits erzielten Erfolge hat der Verband deutscher Klempner-Innungen in Jahre 1900 ein öffentliches Preisausschreiben erlassen. Verlangt wurde eine volkstümliche und kurz gefasste Abhandlung zur Aufklärung über jenes Thema. Auf dieses Preisausschreiben sind 6 Arbeiten eingegangen, wovon 3 mit Preisen bedacht wurden. Die drei preisgekrönten Arbeiten haben zu Verfassern: 1. E. Jaekle, Polizeiamtman in Cannstatt; 2. Eugen Herzog, Syndikus der Gewerbekammer in Leipzig, und 3. E. Voges, Sekretär der Handwerkskammer in Stettin. Von der Erteilung des ausgeschriebenen ersten Preises sahen die Preisrichter ab, veröffentlichten vielmehr die drei Preisgekrönten, die also wohl zweite Preise erhalten haben, nebeneinander. Die 3 preisgekrönten Abhandlungen liegen uns in einem im Verlage des Verbandes deutscher Klempner-Innungen, Leipzig 1901, erschienenen Heftchen vor. Die an erster Stelle abgedruckte Arbeit des Polizeiamtmanns Jaekle ist bei weitem die beste. Sie ist übersichtlich und klar geschrieben und zeigt, dass ihr Verfasser in der volkswirtschaftlichen Litteratur zu Hause ist, die Stellung des Handwerks im gesamten Wirtschaftsleben erfasst hat und sich von allen unnützen Schlagworten fernzuhalten weiss. Wir wundern uns eigentlich, warum dieser Arbeit nicht der erste Preis zuerkannt ist, denn das ausgeschriebene Thema lässt sich kaum besser behandeln, wie es der Verfasser gethan hat. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, dass das Innungsleben in Süddeutschland bei weitem nicht so feste Wurzeln gefasst hat, wie in Norddeutschland. Wenn er als wahrscheinlichen Grund hierfür die geringere Beweglichkeit des Süddeutschen angiebt, so scheint er uns damit nicht im Recht zu sein. Zweck hat es aber weniger, auf die in der Vergangenheit liegenden Ursachen hinzuweisen, sondern besser wäre es, praktisch vorzugehen und nach Möglichkeit auch in Süddeutschland die Innungsorganisation durchzuführen und das Handwerk von den Gewerbevereinen zu emanzipieren. Die österreichischen Handwerksverhältnisse scheint Jaekle zu optimistisch zu beurteilen. Wir sind jeher Freunde eines beschränkten Befähigungsnachweises gewesen, aber sicherlich nicht

nach österreichischem Muster, sondern frei von Bürokratismus und mittelalterlichen Reminiscenzen.

Uhrmacher in Handwerkskammern. Der Vorsitzende des Breslauer Vereins, Kollege E. Butschek zu Breslau, ist von der Königl. Regierung zu Breslau zum Prüfungskommissar und Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Uhrmacherlehrlinge, deren Meister keiner Innung angehören, über den ganzen Regierungsbezirk Breslau mit dem Sitz in Breslau ernannt worden. Da für uns die Angelegenheit eine sehr wichtige ist, so bringen wir unseren schlesischen Kollegen dies zur Kenntnis. Es wäre wünschenswert, dass diejenigen Herren Kollegen, die eine gleiche Berufung erhalten haben, uns dies auch mitteilen, damit wir uns in den Fragen der Lehrlingsprüfung mit ihnen in Verbindung setzen können.

Der Gutscheinhandel in Sachsen. Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern lässt sich durch die Einwürfe, die gegen das Reichsgerichtsurteil erhoben worden sind, nicht beirren, sondern hat die Verwaltungsbehörden des Landes angewiesen, gegen alle derartigen Unternehmungen streng einzuschreiten, weil in dem Vertriebe von Uhren mittels des Hydra-Verfahrens (auch Gella-, Schneeball- oder Lawinenverfahren genannt) eine Zuwiderhandlung gegen § 286 des Reichsstrafgesetzbuches und § 22 fg. des Reichsstempelgesetzes zu erblicken sei.

Zwangsgeschäfte. Bisher war die unverlangte Zusendung von Lotterielosen ein bei den Händlern beliebtes, für die Empfänger aber sehr lästiges Mittel, letzteren solche Lose zum Kauf anzubieten. Auch Buchhändler niederen Ranges machen von dieser üblen Geschäftspraxis Gebrauch, in der Hoffnung, dass die Empfänger der unverlangten Waren die Unbequemlichkeit der Rücksendung scheuen und sie behalten. Nunmehr scheint diese verwerfliche Angewohnheit auch in den Uhrenhandel überzugreifen, wenigstens macht Frankreich damit den Anfang. Ein Händler in Besançon versendet an Leute, die er wahrscheinlich für recht dumm oder für übermässig anständig hält, eine kleine Metallbüchse, in der sich eine Taschenuhr befindet. Der Empfänger glaubt bei Öffnung der Büchse zunächst an die kleine Liebenswürdigkeit eines Freundes, unten auf dem Boden der Büchse findet er dann aber ein Zettelchen, auf welchem der Händler mitteilt, dass, wenn er in 10 Tagen die Uhr nicht zurück erhalte, er annehme, dass sie der Adressat als Käufer behalten wolle. Meistens hat der Empfänger die Büchse beim Öffnen beschädigt, sodass er sie erst noch reparieren lassen muss, ehe er sie zurücksenden kann. Er muss dann das Porto tragen und sich den Umständlichkeiten der Paketaufgabe aussetzen, die in Frankreich garnicht so unbedeutend sind, weil dort bekanntermassen das Postwesen lange nicht so gut entwickelt und organisiert ist wie bei uns in Deutschland. Ein solcher Empfänger einer unverlangt zugesandten Uhr in Paris behauptet, dass er, ohne zu übertreiben, für diese kleine Operation eine Stunde Zeit gebraucht habe. Dieser Pariser Empfänger schreibt in dem Blatte „Petit Sou“, er beabsichtige, die Uhr zu behalten und Zahlung zu verweigern, man werde ja dann sehen, was sich daraus entwickle. — Wenn wir uns recht erinnern, ist in Deutschland gerichtlich entschieden worden, dass man unverlangt zugesandte Lotterielose nicht zurückzusenden braucht, noch viel weniger würde man das selbstverständlich bei einer Uhr müssen, bei der die Verpackung eine viel kompliziertere und das Risiko der Behandlung ein viel grösseres ist. Wünschenswert wäre, wenn die Gerichte in schärfster Weise zu Ungunsten solcher Geschäftsleute entschieden, die derartige Zwangsgeschäfte machen wollen, damit diese Unsitte bei ihrem Uebergreifen auf die Uhrenbranche gleich im Keime erstickt würde und in Deutschland oder in der Schweiz garnicht erst Nachahmer fände. Denn solche „Systeme“ sind, wie wir an dem Hydra- und Gella-Schwindel beobachtet haben, international und reizen überall zur Nachahmung an, lassen sich auch nicht wieder so leicht ausrotten, selbst wenn Gesetzgebung und Verwaltung gleichermassen gegen sie vorgehen.

Ueber die Bekämpfung des Gutscheinhandels in Frankreich haben wir schon in dem Artikel „Immer noch der Gutscheinhandel“ in Nr. 12 vom 15. Juni einiges mitgeteilt. Wir sind heute in der Lage zu berichten, dass infolge des Rundschreibens der Firma Lippmann frères am 31. Mai in Besançon eine Versammlung von Uhrenfabrikanten stattgefunden hat, in der lebhaft Klagen über die Schädigung geführt wurden, die dem Uhren- und Bijouteriewarenhandel durch das Schneeballsystem entstehen. Es wurden die bekannten Momente angeführt, die wir wiederholt als schädlich bezeichnet haben, und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Käufer der Gutscheine getäuscht werden. Die Versammlung forderte deshalb, dass der Gutscheinhandel auf Grund des Artikels 405 des Französischen Strafgesetzbuches bestraft werde. Dieser Artikel 405 lautet in deutscher Uebersetzung: „Wer durch Angabe eines falschen Namens oder einer falschen Qualität oder durch betrügerische Manöver, um falsche Unternehmungen mit dem Scheine eines grösseren Ansehens oder grösserer Wirksamkeit zu versehen, oder um Hoffnungen auf einen Zufall oder ein trügerisches Ereignis zu erwecken, Papiere, Obligationen, bewegliche Sachen, Verfügungen, Billets, Versprechungen,